S 21 KA 275/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht Sachgebiet Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung 12

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 21 KA 275/05 ER

Datum 21.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 12 B 351/05 KA

Datum 22.02.2006

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mýnchen vom 21. Juni 2005 wird als unzulÃxssig verworfen.

Gründe:

Ι.

Mit Schriftsatz vom 15. Mai 2005, eingegangen am 19. Mai 2005, beantragte die Antragstellerin und Beschwerdefļhrerin (Bf.) beim Sozialgericht München (SG), den Antragsgegnern und Beschwerdegegnern (Bg.) zu verbieten, in Druckschriften und/oder sonstigen Darstellungen aller Art Leistungsangebote der Bg. zu 1) im Bereich Hausbesuch zu bewerben und/oder bewerben zu lassen unter Verwendung der Darstellung "alle Kassen". Später wurde der Antrag dahingehend erweitert, dass das Verbot bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bzw. von Ordnungshaft zu verhängen sei. In dem Erörterungstermin der 21. Kammer des SG vom 21. Juni 2005 gaben die Bg. zu 1) und 2) eine Verpflichtungserklärung ab, in der sie sich verpflichteten, es zu unterlassen, in Druckschriften und/oder sonstigen Darstellungen aller Art Leistungsangebote der Bg. zu 1) im Bereich Hausbesuche zu bewerben und/oder bewerben zu lassen unter Verwendung der Darstellung "alle

Kassen". Darauf erklärte der Bevollmächtigte der Bf. das Antragsverfahren in der Hauptsache fÃ⅓r erledigt und beantragte weiter, den Bg. die Kosten des Antragsverfahrens aufzuerlegen. Das SG fasste folgenden Beschluss: "Die Kosten des Antragsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben." AuÃ∏erdem wurde der Streitwert auf EUR 3.000,00 festgesetzt.

Gegen die Kostenentscheidung richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Az.: L 12 B 351/05 KA, der vom SG nicht abgeholfen wurde. Zur Begründung fþhrt der Bevollmächtigte der Bf. aus, die Beschwerde sei nicht durch § 158 Abs.2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) analog ausgeschlossen. Er verwies dazu auf Entscheidungen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) in Breithaupt 2003, 877 und des LSG Berlin vom 28. April 2004 (Az.: L 6 B 44/03 AL ER), die § 158 Abs.2 VwGO für unanwendbar hielten ungeachtet der Verweisungsnorm des § 197a Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Bf. habe in der Sache Erfolg gehabt. Die Bg. hätten bis zum Termin am 21. Juni 2005 keine Unterlassungserklärung abgegeben und ein gerichtliches Verfahren nicht überflüssig gemacht.

Die Bf. beantragt sinngemäÃ□, die Kostenentscheidung des SG vom 21. Juni 2005 aufzuheben und den Bg. die Kosten des Antragsverfahrens aufzuerlegen.

Die Bg. beantragen, die Beschwerde zur $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ckzuweisen und der Bf. die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Dem Senat liegen die Akten des SG mit dem Az.: <u>S 21 KA 275/05</u> ER sowie die Beschwerdeakte mit dem Az.: <u>L 12 B 351/05 KA</u> vor, auf deren Inhalt ergĤnzend Bezug genommen wird.

11.

Die Beschwerde ist unzul\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)sig. Gem\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{197a}\) Abs.1 Satz 1 SGG, eingef\(\tilde{A}\)\(\tilde{4}\)\(\tilde{g}\) durch das 6. SGG-Ã nderungsgesetz vom 17. August 2001 mit Wirkung vom 2. Januar 2002 sind, wenn in einem Rechtszug weder der KlĤger noch der Beklagte (hier Antragstellerin und Antragsgegner) zu den in <u>§ 183 SGG</u> genannten Personen gehĶren, Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erheben; die §Â§ 184 bis 195 SGG finden keine Anwendung; die §Â§ 154 bis 162 VwGO sind entsprechend anzuwenden. Mit dieser Verweisung wird auch § 158 Abs.2 VwGO in Bezug genommen. Danach ist in den FĤllen, in denen in der Hauptsache eine Entscheidung nicht ergangen ist, die auf Antrag eines Beteiligten durch Beschluss (§ 193 Abs.1 Satz 3 SGG) ergangene Entscheidung über die Kosten nicht anfechtbar (stĤndige Rechtsprechung des BayLSG, insbesondere des 12. Senats, z.B. Beschluss vom 29. Juli 2004, Az.: L 12 B 239/04 KA; Beschluss vom 9. Dezember 2004, Az.: L 12 B 75/04 KA; vom 3. August 2005, Az.: L 12 B 263/03 KA ; Beschluss des 5. Senats des BayLSG vom 29. Juli 2004, Az.: L 5 B 239/04 KR); vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 8. Auflage, § 197a Rdnr.21). Der von Seiten der Bf. zitierten Entscheidung des 5. Senats des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25. August 2003 (Breithaupt 2003, S.878) ist im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nicht zu folgen. Das gilt auch für die zitierte Entscheidung des LSG Berlin vom 28.

April 2004 (Az.: <u>L 6 B 44/03 AL ER</u>). <u>§ 158 Abs.2 VwGO</u> dient der Entlastung der Gerichte von Nebenentscheidungen, die nach dem Wortlaut der Begrýndung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung (Drucksache 14/5943 Satz 1) mit der Zielsetzung des 6. SGG-Ã[nderungsgesetzes einhergeht, die Straffung und Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens zu erzielen. Im vorliegenden Fall findet <u>§ 158 Abs.2 VwGO</u> Anwendung, weil die Beteiligten nicht zu dem in <u>§ 183 SGG</u> genannten bezýglich der Kosten privilegierten Personenkreis gehören und die Kostenentscheidung in einem Verfahren ergangen ist, in dem wegen Erledigungserklärung eine Entscheidung zur Hauptsache nicht erfolgt ist.

Einer Entscheidung ýber die Kosten des Beschwerdeverfahrens bedurfte es nicht. Insoweit gilt die angefochtene Entscheidung des SG (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, § 176 Rdnr.5 m.w.N.). Das bedeutet im Ergebnis, dass die Bf. den Bg. die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu ersetzen braucht.

Diese Entscheidung ist endgültig (§ 177 SGG).

Erstellt am: 27.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024